

24.10.2018

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 24. Oktober 2018

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung  
zu Drucksache 19/564**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 33 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 wird hinter den Worten „Satzes“ jeweils die Angabe „1“ eingefügt.

§ 44 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bestehender Gebäude sind verpflichtet, Wohnungen ohne eigene Wasserzähler im Rahmen einer Erneuerung oder wesentlichen Änderung der Trinkwasserinstallationen im Gebäude, mit solchen Einrichtungen nachträglich auszurüsten.“

§ 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei der Ausführung

aa) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,

bb) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen

abgewichen wird,“

In § 63 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d ersetzt:

„d) Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen mit einer Grundfläche von bis zu 1600 m<sup>2</sup> und einer Höhe von bis zu 6 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen. Sollen Vorhaben im Sinne des Satzes 1 nicht nur vorübergehend aufgestellt werden, sind sie der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Gemeinde kann schriftlich erklären, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragen.“

§ 68 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Bauvorhaben darf, auch wenn im Vorwege bereits notwendige Abweichungen sowie Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs erteilt worden sind, einen Monat nach Einreichung der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden; werden mit der Genehmigungsfreistellung erforderliche Abweichungen sowie Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs beantragt, darf unter Berücksichtigung des § 71 Ab-

satz 4 mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem schriftlichen Antrag entsprochen wurde.“

### **Begründung:**

Zu § 33

Die Ergänzungen in Nummer 1 bis 3 bereinigen eine redaktionelle Ungenauigkeit.

Zu § 44

Die Nachrüstungspflicht von Wasserzählern im Wohnungsbestand führt zu unverhältnismäßig hohen Investitionskosten. Auch blieb der bezweckte Nutzen für die Wohnungsnutzer, nämlich eine gerechte Abrechnung und ein sparsamer Umgang mit Wasser aus. Hinzukommt, dass die ursprüngliche Intention, durch Wasserzähler den Verbrauch von Trinkwasser zu senken, aufgrund inzwischen aufgetretener Probleme im Abwasserleitungssystem und bei den Abwasseraufbereitungsanlagen wegen zu geringer Abwassermengen überholt ist. Um Mehrkosten im Wohnungsbestand zu vermeiden und bezahlbaren Wohnraum in Bestandsimmobilien zu fördern, wird daher die Nachrüstplicht auf Fälle der Grundsanie rung der Trinkwasserinstallation im Gebäude beschränkt.

Zu § 59

Die neue Fassung des Buchstaben b bereinigt eine redaktionelle Ungenauigkeit.

Zu § 63

Um Wettbewerbsnachteile für schleswig-holsteinische Landwirte zu vermeiden, erfolgt eine Angleichung an die bestehenden Regelungen in anderen Bundesländern.

Zu § 68

Durch die Änderung sollen vorausgegangene Entscheidungen über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen in das Genehmigungsverfahren einbezogen werden.

gez.

Claus Christian Claussen

und Fraktion

gez.

Burkhard Peters

und Fraktion

gez.

Jan Marcus Rossa

und Fraktion

gez.

Lars Harms

und die Abgeordneten des SSW